

Freiheit für Islamkritik!

Islam ist tabu, Islamkritik ist Rassismus: "Die antifaschistische Bewegung muss die Islamophobie ebenso konsequent bekämpfen wie den Antisemitismus und jede andere Form des Rassismus"¹. Der Antisemitismus ist jedoch eine rassistische Ideologie und Islamkritik ist Ideologiekritik, der Islam wird nicht kritisiert, weil er arabisch oder türkisch ist, sondern weil er voraufklärerisch, vormodern ist, weil er als unhinterfragbare Lebensregelung zu fungieren beansprucht und dadurch im Gegensatz zur Lebenswelt des aufgeklärten Europas steht.

Wie sehr sich das säkulare Europa von der islamischen Ideologie unterscheidet, das zeigen die zwei folgenden Artikel. Der erste stammt von Sabine Leutheusser-Schnarrenberger², sie ist in Deutschland Bundesministerin für Justiz und Bundestagesabgeordnete der FDP, die einstens die deutsche Partei³ der Antiklerikalen war, der gegen Islamkritik gewandte Artikel wurde in der FAZ abgedruckt, die säkulare Antwort erteilt ihr der marxistische Sozialwissenschaftler Hartmut Krauss. **Wir lernen wieder daraus: der Islam steht im Widerspruch zum säkularen Europa, daher: für Islamkritik die gleichen Chancen wie für jedwede Ideologiekritik!**

Jeder Religion die gleiche Chance

Früher wurden die Katholiken „Ultras“ genannt, heute die Muslime. Doch der Staat muss blind für Bekenntnisse jedweder Art sein. Ein Gastbeitrag von Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in der FAZ.

„Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll auch durch Menschen vergossen werden“, heißt es im Alten Testament. So steht es im 1. Buch Mose geschrieben. Trotzdem ist dieses Bibelwort für niemand ein Anlass, die Wiedereinführung der Todesstrafe zu fordern. In der Debatte um islamisches Recht hingegen werden erstaunlicherweise nicht selten vergleichbare, an den rund 1400 Jahre alten Text des Korans anknüpfende wörtliche Auslegungen angeführt, um die islamische Rechtsfindung und Dogmatik als vormodern zu brandmarken.

„Auch wer vom islamischen Recht kaum etwas weiß, hat nicht selten präzise Vorstellungen davon“, schreibt einer der wenigen deutschen Kenner islamischen Rechts, Professor Mathias Rohe. Mit diesen Worten lässt sich das Grundproblem der gegenwärtigen Islamdebatte kurz zusammenfassen. Die Diskussion um den Islam und seine Rechtsregeln wird viel zu häufig vorurteilsbeladen, dafür aber umso unbeschwerter von Sachkenntnis geführt. Vieles in der gegenwärtigen Islamdebatte sind unzutreffende Klischees, die mehr über die Diskutanten als über den Gegenstand ihrer Debatte aussagen.

Tatsächlich gibt es einige radikale islamistische Rechtsgelehrte, die extreme und menschenrechtswidrige Mindermeinungen aus dem Koran herleiten. Aber sie repräsentieren nicht das gesamte islamische Recht. Auch die Rechtssätze islamischen Rechts modernisieren sich, und wir sollten diese Entwicklung unterstützen, statt die jüdisch-christliche Tradition des Abendlandes zu beschwören.

Die Basis unseres Zusammenlebens bilden das Grundgesetz

Das Begriffspaar jüdisch-christlich genießt auch nur auf den ersten Blick einige Sympathien. Aber schon die jüdischen Bürgerinnen und Bürger sind längst nicht alle mit dieser Wortschöpfung glücklich. Historisch lässt sich die Herleitung einer verbindenden und verbindlichen jüdisch-christlichen Tradition des Abendlandes ebenfalls nicht halten. Die sehr verschiedenen Bekenntnisse und Kirchen des Christentums und der jüdische Glaube sind durch unterschiedliche Traditionslinien geprägt, und bei genauerem Hinsehen entdeckt man sogar ein islamisches Erbe im Abendland. Die für die Ausbreitung des Vernunftdenkens essentiellen griechischen Klassiker sind über den Umweg einer Transkription aus dem Arabischen nach Europa gekommen.

Die Basis der Gesellschaft des Deutschlands im Jahr 2011 wird durch keine bestimmte Konfession und keine ausgewählte Gruppe von Konfessionen gebildet. Die Basis unseres Zusammenlebens bilden das Grundgesetz und die darin garantierten Grundrechte. Menschenwürde, Meinungsfreiheit und die Gleichbehandlung der Geschlechter sind universale Rechte, die allen Menschen zustehen. Unser Blick sollte sich auf das Individuum und nicht auf eine Gruppe richten. Muslime lassen sich als fest umrissene Einheit ohnehin nicht fassen. Es existieren zwei große und mehrere kleine islamische Konfessionen im Islam, der Koran wird in ganz verschiedenen Staaten mit sehr verschiedenen Traditionen und Kulturen gelehrt, und in den Kulturen, die wir vergrößernd gerne islamische Welt



¹ OÖ Antifa-Netzwerk-Info Nr. 358 vom 24. Jänner 2011

² Kein Kabarettspaß! Die heißt wirklich so!

³ die deutsche FDP hat mit der österreichischen FPÖ nichts gemein, rechtsnationalistisch ist sie nicht und auch nicht wie der Strache für ein "Abendland in Christenhand", heute ist sie vor allem eine extremistisch neoliberale Partei ohne jedwede sonstige politische An- und Einsicht

nennen, existieren neben dem Islam noch ganz andere Geistesströmungen. Und doch wird Menschen mit muslimischem Hintergrund unterstellt, ihnen allen wären bestimmte Eigenschaften eigen, insbesondere eine zum Fanatismus neigende, übergroße Religiosität. Tatsächlich befolgten Muslime, die sich als gläubig bezeichnen, rituelle Vorschriften teils strenger als gläubige Christen. Staatliche Gebote und private Religiosität können dann in Konflikte geraten. Aber kann das Spannungsverhältnis von Religion und Staat immer und jederzeit einseitig zugunsten der Gesetze gelöst werden, und stellt die Bibel nicht auch den Gehorsam vor Gott vor den Gehorsam vor den Gesetzen?

Kulturkampf mit dem Katholizismus

„Der Satz, ‚Man soll Gott mehr gehorchen als den Menschen‘ ist nicht allein ein Satz des Christentums. Ich könnte Stellen aus Sophokles' Werken zitieren. Allein auf den Standpunkt des Staates und des positiven Rechts hat der Satz ‚Gott mehr gehorchen als den Urhebern obrigkeitlicher Gesetze‘ keine Geltung. Der Staat fordert unbedingt und muss unbedingt fordern, dass der Einzelne, auch wenn er abweichender Meinung ist, den Gesetzen dieses Staates gehorcht.“

Mit diesen Worten begründete der Abgeordnete und Jurist Friedrich von Schaub im November 1871 im Deutschen Reichstag seine Zustimmung zu einer Entscheidung des Reichstages, einen sogenannten Kanzelparagraphen in das Strafgesetzbuch einzufügen. Danach wurde ein Geistlicher, der über „Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“ predigte, mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Die mehrfach angewendete Strafnorm markierte als Paragraph 130a des Strafgesetzbuchs den Auftakt dessen, was später als Kulturkampf mit dem Katholizismus in die Geschichtsbücher eingehen sollte. Dem blinden Gehorsam vor den Gesetzen ist aber zu misstrauen, wie gerade wir Deutschen wissen sollten. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes waren sich dieses Konflikts bewusst. Sie banden den Gesetzgeber an die Grundrechte der Verfassung. Der formelle Rechtsstaat wandelte sich in den wertengebundenen. Die Garantie der Religionsfreiheit im Grundgesetz bedeutete zwangsläufig auch das Ende für den - heute würde man vielleicht Hasspredigerparagraph dazu sagen - Paragraphen 130a des Strafgesetzbuchs. 1953 schaffte der Deutsche Bundestag ihn ab.

Einer der wesentlichen Unterschiede zwischen Christentum und Islam

Die im Kulturkampf verwendeten und längst überwundenen antikatholischen Argumente wandern gleichwohl bis heute wie unwirkliche Wiedergänger durch die derzeit geführte und zum Kampf der Kulturen stilisierte Integrationsdebatte. So hieß es in den Reichstagsprotokollen, die katholischen Gläubigen seien romtreue „Ultras“, würden in den Jesuitenschulen bildungsfern unterrichtet, sie fühlten sich weniger ihren deutschen Mitbürgern als den Gläubigen in anderen, Deutschland feindlich gesonnenen Staaten verbunden, und die Gebiete, in denen sie die Bevölkerungsmehrheit stellten, seien rückständig. Das Déjà-vu der Argumente hat seine Ursache in einer damals wie heute geführten Integrationsdebatte. Heute wird geglaubt, der Islam sei in seinem politischen Kern nicht in die demokratische Gesellschaft und damit auch nicht in den Rechtsstaat integrierbar. 1871 fürchtete die Reichstagsmehrheit gegen die besseren Argumente der Opposition, die große Menge neuer katholischer Staatsbürger wolle sich den Gesetzen des neuen deutschen Reichs nicht beugen, sondern gehorche einem „höheren Recht“. Heute ist das Wort Parallelgesellschaft populär. Damals sah man die Gefahr, die katholische Kirche überwache analog zur weltlichen Gerichtsbarkeit die Einhaltung kirchlicher Dogmen mit den Mitteln des innerkirchlichen Strafrechts.

Der Kulturkampf scheiterte politisch, besaß jedoch einen bedeutenden rationalen Kern. Die Trennung von Kirche und Staat, so wie sie später in der Weimarer Reichsverfassung ihren verfassungsmäßigen Ausdruck fand und bis heute Bestandteil des Grundgesetzes geblieben ist, wurde in dieser Zeit begonnen. Dass Religion und Staat zwei Welten bilden, ist ein Gedanke, der in vielen muslimisch geprägten Staaten nicht oder wenn überhaupt nur rudimentär vorhanden ist. Hier liegt einer der ganz wesentlichen Unterschiede zwischen modernem Christentum und gegenwärtigem Islam; ein Gedanke, dessen Realisierung erst die Religionsfreiheit in einem Staat ermöglicht.

Wir müssen mehr über islamisches Recht wissen

Es ist Aufgabe der Politik, das Grundgesetz und die garantierte Freiheit der vielen verschiedenen Religionen und Weltanschauungen in unserem Land so zu garantieren, dass jede unter ihnen die gleiche Chance erhält, in der Gesellschaft Gehör für ihre Anliegen zu finden. Wie Justitia müssen wir blind dafür sein, ob religiöse Bekenntnisse mit einem Gebetsteppich, einer Ordenstracht oder einem roten Segenszeichen auf der Stirn zutage treten oder im Gegenteil Bekenntnisfreiheit gelebt wird. Blind dürfen wir hingegen nicht sein, wo die Grenzen unserer Verfassung überschritten werden. Streiten wir dafür, dass allen Bürgerinnen und Bürgern die Rechte unserer Verfassung zukommen, die ihnen das Grundgesetz und die dort garantierte Freiheit aller Religionen und die Freiheit der Weltanschauungen zuspricht, und verhindern wir willkürliche Ausgrenzungen.

Denn wer Menschen mit bestimmten religiösen Überzeugungen mit diffusen Ängsten belegt oder sie mit einseitigen Statistiken stigmatisiert, baut Feindbilder auf. Ausgrenzung aber führt zu Fundamentalismus und ist unserer modernen und offenen Gesellschaft nicht angemessen. Statt Angstdebatten brauchen wir eine vorurteilsfreie Diskussion über die Religionen und ihre Rechte. Über islamisches Recht müssen wir zunächst viel mehr wissen. Erst dann darf es vom Standpunkt des Rechts aus kritisiert werden.

Soweit Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, BRD-Justizministerin und Bundestagsabgeordnete der FDP.

Hartmut Krauss - Chancengleichheit für die kritische Vernunft

Eine Antwort auf Sabine Leutheuser-Schnarrenbergers FAZ-Artikel „Jeder Religion die gleiche Chance“

Mit jener Attitüde des Hochmuts, die bekanntlich kurz vor dem Fall kommt, schreibt die FDP-Bundesjustizministerin und Beiratsmitglied der Humanistischen Union, Sabine Leutheuser-Schnarrenberger, in ihrem Gastbeitrag für die FAZ: „Die Diskussion um den Islam und seine Rechtsregeln wird viel zu häufig vorurteilsbeladen, dafür aber umso unbeschwerter von Sachkenntnis geführt. Vieles in der gegenwärtigen Islamdebatte sind unzutreffende Klischees, die mehr über die Diskutanten als über den Gegenstand ihrer Debatte aussagen“.



Tatsächlich aber verhält es sich in den meisten Fällen bekanntlich genau umgekehrt:

Die postdemokratisch gesteuerte Diskussion über die Islamkritik und ihre Inhalte und Argumente wird in Deutschland viel zu häufig vorurteilsbeladen geführt. An die Stelle einer echten Auseinandersetzung tritt zumeist pauschale Verdächtigung, wenn nicht gar ungehemmte Diffamierung. Die aggressiven und undifferenzierten Klischees, mit denen gegen die Islamkritik zwecks Eindämmung zu Felde gezogen wird, zeugen vielfach von einem geistig-moralischen Verfall, der offenkundig kaum noch zu bremsen ist.

Zudem: Leutheuser-Schnarrenbergers Beitrag, der sich wie ein „Dekret der falschen Toleranz“ liest, lässt recht deutlich erkennen, wo die tieferen Ursachen für die wachsende Entfremdung zwischen großen Teilen der Wahlbevölkerung und den Regierenden liegen.

Wie unbeschwert von Sachkenntnis die Ministerin argumentiert, zeigt schon ihre einleitende Gleichsetzung von Bibel und Koran. Ist denn der Bildungsverfall schon so weit fortgeschritten, dass kein(e) Referent(in) der Ministerin einmal näher bringen könnte, dass die Bibel eine Textsammlung aus unterschiedlichen Epochen mit unterschiedlichen Autoren ist, während es sich beim Koran - folgt man den irrationalen Setzungen - um einen direkten Offenbarungstext handelt, in dem jedes Wort und jedes Komma unmittelbar von Allah selbst geoffenbart worden sein soll (Verbalinspiration) und somit für die Gläubigen in jeder Einzelheit vor Auslegungswillkür besonders imprägniert ist? Daraus folgt, dass der Koran im subjektiven Horizont der Gläubigen ein raum-zeitlich absolut gültiger und eben nicht kritisch-hinterfragbarer Text ist.

Kennzeichnend für den Islam ist damit gerade nicht seine spirituelle und rituelle Dimension, sondern die Transformation von Koran und Hadithsammlung (Taten und Aussagen des Propheten Mohammed) in einen allumfassenden Vorschriftenkatalog mit überhistorisch gültigen und alltagswirksamen Regeln. So kennt der Islam, im Unterschied zum Christentum, vier eigene Rechtsschulen, deren Festlegungen zeitlich uneingeschränkte Geltungsmacht beanspruchen. Was die Ministerin, wie zahlreiche Islamverharmloser und Apologeten auch, übersieht, ist der wesentliche Tatbestand, dass der Islam nicht einfach eine „Religion“ ist, sondern für die streng Gläubigen ein **sämtliche Lebensbereiche umfassendes Ordnungskonzept** darstellt. So heißt es bei einem Vertreter der international einflussreichen ägyptischen Muslimbruderschaft:

„Es gibt also kein Verhalten, das man sich vernünftigerweise vorstellen kann, und keine Situation, in der der Mensch sich befinden kann, ohne dass der Islam den Muslim beeinflusst und sein Verhalten so festlegt, wie es (der Islam) vorsieht. Wer folglich denkt, der Islam sei [nur] ein Glaube und nicht auch ein System (eine Ordnung=nizām), ist töricht und weiß nichts vom Islam.“

Verweigert man nun den Blindstellungsbefehl der Bundesjustizministerin und unterzieht das islamische Ordnungskonzept einer näheren Betrachtung, dann stellt sich unzweideutig Folgendes heraus: Der Islam negiert, in Form von zahlreichen normativen und rechtlichen Bestimmungen, sowohl die Gleichberechtigung von Muslimen und Nichtmuslimen als auch die Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Zudem verweigert er massiv negative Religionsfreiheit und sanktionslosen Austritt aus der „angeborenen“ islamischen Glaubenszugehörigkeit. Eine autoritative Stellungnahme in Gestalt eines Rechtsgutachtens des einflussreichen islamischen Geistlichen Dr. Yusuf al-Qaradawi mag das verdeutlichen:

„Als Abgefallener [vom Islam] gilt jeder, der den Islam verlässt, um sich dem Kommunismus, Realismus, Christentum, Judentum, Buddhismus, der Baha'i-Religion oder anderem zuzuwenden. Es ist auch jeder, der den Islam verlassen hat und zu keiner anderen Religion übergetreten ist. Der Islam zwingt keinen Menschen zur Konversion zum Islam. Ein Mensch, der jedoch freiwillig Muslim geworden ist, darf den Islam nicht wieder verlassen. Es gibt Regelungen für das diesseitige wie jenseitige Leben für den Abfall vom Islam. Einer, der vom Islam abfällt, wird in die Hölle fahren. Alle seine guten Werke nützen ihm nichts: ‚Wer sich aber von euch von seinem Glauben abbringen lässt und als Ungläubiger stirbt - das sind diejenigen, deren Taten wertlos sein werden in dieser Welt und im Jenseits - werden die Bewohner des Feuers sein, und darin werden sie ewig verweilen.‘ (Sure 2, 217). Einige der Regelungen für das Diesseits bei Abfall vom Islam beinhalten, dass der Abgefallene keinerlei Hilfe oder Unterstützung von seiner muslimischen Gemeinschaft bekommen darf. Ein Muslim darf keine Ehebeziehung mit einer Abgefallenen führen, das gleiche gilt für eine Muslima und einen Abgefallenen. Wer eine Abgefallene heiratet, hat eine ungültige Ehe geschlossen. Falls eine Ehepartnerin nach der Eheschließung vom Islam abfällt, muss sie von ihrem muslimischen Ehemann zwangsweise getrennt werden. Über diese Regelung sind sich alle muslimischen Religionsgelehrten einig, d. h. sowohl diejenigen, die die Hinrichtung als Strafe für den Abfall vom Islam

vorschreiben - dies ist die Mehrheit [arab. al-djumhur] - als auch diejenigen, die nur die [lebenslängliche] Haftstrafe für eine vom Islam abgefallene Frau vorschreiben. Dies sehen die Anhänger der hanafitischen Rechtsschule [einer der vier Rechtsschulen des sunnitischen Islam] bei Abfall vom Islam vor.“

Der grundlegende Irrtum der von Leutheuser-Schnarrenberger und vielen anderen Mitgliedern der juristischen Klasse vertretenen rechtsdogmatischen Konstruktion besteht in Folgendem:

A) Der Religionsbegriff des Grundgesetzes unterstellt unter dem Eindruck der kulturhistorischen Wirkung des Aufklärungshumanismus ein modernes Religionsverständnis, wonach eine religiöse Weltanschauung gleich welcher Art keine absolute Geltungsmacht mehr beanspruchen kann, sondern eine **Trennung von Religion, Staat, Recht und Privatsphäre** vorausgesetzt ist. **Genau diese Trennung hat der Islam bislang in Lehre und Praxis eben nicht vollzogen. Solange er aber diese Trennung ablehnt, ist er primär als Ideologie zu betrachten und nicht per se als „Religion“.** Seine Ziele sind infolgedessen politisch - und damit nicht so ohne weiteres unter ‚Religionsfreiheit‘ zu subsumieren. Zudem gewährt er keine Glaubensfreiheit und verknüpft Gläubigkeit untrennbar mit der Einhaltung grundrechtswidriger Vorschriften. Aus diesem Grund kann sich der säkular-demokratische Staat im Falle des Islam auch nicht auf einen inhaltsabstrakten, die konkreten Glaubensvorschriften ignorierenden, Neutralismus zurückziehen und darf auch nicht auf eine „scharfe Befragung“ verzichten oder gar einen privilegiierenden Sonderstatus gewähren. Generell sollte zudem die bislang wirksame Bevorzugung religiöser gegenüber nichtreligiösen Weltanschauungen unterbleiben.

B) **Da der Islam** folglich in seiner vorherrschenden orthodoxen bzw. identitären Form (Koran, Sunna, Scharia) **massiv mit diversen Artikeln des Grundgesetzes kollidiert**, sich nicht auf die Ausübung seiner Rituale (Aufsagen des Glaubensbekenntnisses, Beten, Fasten, Pilgerreise, Feiertage) und spirituellen Belange beschränken lässt und grundsätzlich einer säkular-demokratischen Gesellschaftsordnung widerstrebt, **kann er auch keinen vollen Schutz des Grundgesetzes für sich in Anspruch nehmen.** Generell muss deshalb die Einhaltung und der Schutz grund- und menschenrechtlicher Regelungen Vorrang haben vor dem Schutz eines religiösen Glaubens, der in wesentlichen Teilen auf der Befolgung verfassungswidriger religiöser Vorschriften beruht. Die rechtsdogmatisch konstruierte Unterscheidung zwischen ‚Überzeugung‘ und ‚Handlung‘ widerspricht nicht nur aufgrund ihrer mechanistischen Aufspaltung der integralen Logik menschlicher Lebenstätigkeit und ist mithin lebenswirklichkeitsfremd, sondern verkennt in Gänze die Wesensspezifik des Islam als einer prämodernen Vorschriftenreligion: Die Glaubensausübung der orthodox bzw. konsequent gläubigen Muslime muss sich in der konkret-praktischen Befolgung von alltagsbestimmenden Handlungsnormen realisieren und kann eben nicht auf das bloße (passive) ‚Haben‘ von ‚Überzeugungen‘ beschränkt werden.

Sachverhaltsbezogene Unkenntnis und Ignoranz gegenüber dem **Islam als einer menschen- und grundrechtswidrigen Vorschriftenreligion** führt in Verbindung mit der sonderrechtlichen Privilegierung religiöser Glaubensüberzeugungen sukzessive nicht nur zu einer Gefährdung der säkular-demokratischen Lebensordnung und des in ihr ruhenden Bürgerfriedens. Sie schwächt auch nachhaltig die demokratische Abwehrbereitschaft gegenüber religiösen Überzeugungstätern auf strafrechtlichem Gebiet, ja impliziert geradezu deren tendenzielle Generalamnestie. Während manche Juristen nur die Handlungen, nicht aber die handlungsgenerierenden Überzeugungen juristisch bewertet wissen wollen („Du darfst dich nur nicht erwischen lassen“), geht man im Strafrecht noch einen Schritt weiter und argumentiert genau anders herum („Wenn du erwischt worden bist, werden deine religiösen Handlungsmotive strafmildernd anerkannt“).

Anstatt einen abwegigen Vergleich zwischen fortschrittlich-emanzipatorischer Islamkritik und dem preußisch-monarchistischen Kulturkampf gegen die Papstreligion zu konstruieren, sollte sich das Beiratsmitglied der Humanistischen Union an den **Gründungskontext der kulturellen Moderne** erinnern: **Als umwälzende Auflösung der „prämodernen“ feudalen Gesellschaftsordnung war der Entstehungsprozess der modernen bürgerlichen Gesellschaft eng an die Dezentrierung des Religiösen bzw. die Brechung der absoluten Deutungs- und Normierungsmacht des Religiösen gekoppelt.** Innerhalb der modernen, säkular-demokratischen Gesellschaft ist das Religiöse demnach nur tolerierbar, insofern es seine neue „Platzanweisung“ akzeptiert, d. h. (a) die Abtretung absoluter Deutungs- und Normierungsmacht akzeptiert, (b) die Trennung von Religion, Staat, Recht und Privatsphäre hinnimmt und (c) ein „fundamentalistisches“ Streben nach Wiedereinsetzung als absolute/totalitäre Deutungs- und Normierungsmacht unterlässt.

Als aktiver Garant und Beschützer der Grund- und Menschenrechte gilt für den säkular-demokratischen Rechtsstaat folglich die Prämisse, dass das Religiöse/die religiösen Glaubenssysteme innerhalb der ‚Moderne‘ nur in einer Form akzeptiert werden kann/können, in der die Grund- und Menschenrechte nicht verletzt werden. Diese Form kann zwangsläufig nur eine ‚verwässerte‘ sein. Aus diesem Grunde ist eine kritische Bewertung der normativen Grundgehalte der jeweiligen Religion unverzichtbar. Insofern normative Religionsaspekte mit Grund- und Menschenrechten kollidieren bzw. diese verletzen, muss das Recht auf positive Religionsfreiheit im Sinne einer konsequenten Prioritätssetzung eingeschränkt werden, d. h. der Grundsatz gelten: **Grund- und Menschenrechte vor positiver Religionsfreiheit**. Deshalb kann es auch keine absolute bzw. unbeschränkte Glaubensfreiheit geben und etwa zugelassen werden, dass bestimmte Gruppen ihr gesamtes Verhalten an den Lehren eines Glaubens ausrichten, der in wesentlichen Aussagen und Vorschriften elementaren Grund- und Menschenrechten widerstrebt.

Im Verständnis des Grundgesetzes ist Religion implizit als modernisierte Religion unterstellt, also als „Privatreligion“, die ihre von der antifeudalen Revolution erteilte Lektion verstanden und ihre Platzanweisung akzeptiert hat.

Ein solches modernes, individualrechtliches Religionsverständnis kann aber nicht unversehens auf den Islam übertragen werden. Denn: „Den Religionswandel des Christentums in Richtung einer Privatisierung der Religion als Folge der Moderne, d. h. die Säkularisierung, lassen selbst liberale Muslime für den Islam nicht zu“ (Tibi). Entsprechend ist der **Islam**, der in Abhängigkeit von konkreten Kräfteverhältnissen nach alleiniger Geltungsmacht strebt, **nicht einfach nur ein privates Glaubenssystem, sondern eine umfassende Weltanschauung, politische Doktrin und Herrschaftsideologie.** Als solche ist er aber - wie jede nach totalitärer Deutungs- und Normierungsmacht strebende Weltanschauung - nicht durch Artikel 4 GG⁴ geschützt.

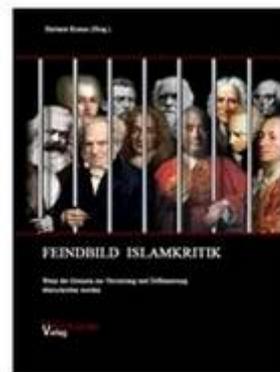
Entgegen der Rabulistik zahlreicher religionsrechtlicher Kommentare bringt Artikel 10 der Erklärung der Menschen- und der Bürgerrechte vom 26. August 1789 bereits klar und prägnant zum Ausdruck, dass es in der säkular-demokratischen Moderne keine vorbehaltlose „Religionsfreiheit“ geben kann:

„Niemand“, so heißt es dort, „soll wegen seiner Anschauungen, selbst religiöser Art, belangt werden, solange deren Äußerung nicht die durch das Gesetz begründete öffentliche Ordnung stört.“ Diese wertende ‚Vorbehaltlichkeit‘ gilt es gesellschaftspolitisch wiederherzustellen und den Irrweg der postsäkularen Gesellschaft zu verlassen.

Auch bezeugt die aktuelle Aufstandsbewegung in einer ganzen Reihe von islamischen Ländern (nicht nur in Ägypten und Tunesien, sondern auch gegen die iranische Gottesdiktatur und die Hamas-Diktatur im Gaza-Streifen), dass zumindest die junge Facebook-Generation sich aus der tradierten, islamisch begründeten Gehorsams- und Herrschaftskultur lösen möchte. Dabei sollte man sie gezielt unterstützen und nicht durch haltlose Islamapoptik frustrieren.

Hartmut Krauss (Hrsg.) - Feindbild Islamkritik - Wenn die Grenzen zur Verzerrung und Diffamierung überschritten werden, Hintergrund Verlag 2010, 364 Seiten, Euro 15,40

Parallel zu den zunehmend virulenter werdenden Problemen in Europa, die ein erstarkender Islam mit sich bringt, ist in den letzten Jahren ein bemerkenswertes literarisches Genre entstanden: Veröffentlichungen aus dem akademischen Establishment, in denen ein "Feindbild Islam" heraufbeschworen wird, das der Westler sozusagen mit der Muttermilch einsauge und das seinen Blick auf alles Muslimische von vornherein in einem solchen Maße verzerre, dass seine Sorgen und Bedenken in Bezug auf eine Re-Religiosisierung der Gesellschaft allenfalls als Symptome einer kollektiven Hysterie betrachtenswert erscheinen. Stellvertretend für diese Literatur seien die Namen Kay Sokolowsky und Thorsten G. Schneiders genannt. Das Erfolgsrezept: Der Leser muss sich nicht mit sozialen Wirklichkeiten auseinandersetzen, die brutal, unschön und desillusionierend sein können und darf stattdessen weiter Nabelschau betreiben.



Nun holt mit "Feindbild Islamkritik" eine an der gesellschaftlichen Basis an Fahrt aufnehmende Bewegung zum Genschlag aus: Linke, Ex-Muslime, Islamwissenschaftlerinnen, Soziologen, Politikwissenschaftler, Pädagogen, profilierte Namen wie Ralph Giordano und Mina Ahadi, vor allem aber Personen aus der Praxis schreiben aus unterschiedlichen Perspektiven sowohl über den real existierenden Islam als auch über die systematische und teils mutwillige Ignoranz des Establishments. Herausgekommen ist dabei ein bunter und durchaus auch heterogener Strauß an intellektuell anspruchsvollen, emotional-bissigen, sorgfältig recherchierten wie leidenschaftlichen und durchweg lesenswerten Auseinandersetzungen mit einem Thema, das Europa zunehmend bewegt. Der gemeinsame Nenner wurde dabei in einem gelungenen Cover "eingefangen": Das Erbe der Aufklärung und der Einsatz für eine säkulare Gesellschaft und die Freiheit des Individuums.

⁴ .(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.